



Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis erlässt auf der Grundlage von § 48 Abs.1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 14.05.2022 zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Haubenlerche auf der Gemarkung der Stadt Wall-dorf wird wie folgt abgeändert:
Das unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 angeordnete Gebot, den Freigang von Katzen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gehalten werden, zu unterbinden, gilt im Jahr 2024 statt bis einschließlich 31. August 2024 nur bis einschließlich 31. Juli 2024.
2. Diese Teiländerung der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

II.

Begründung:

Die Teilrücknahme der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 erfasst den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. August 2024 und stützt sich auf § 48 Abs.1 Satz 1 LVwVfG. Hiernach kann ein nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden.

Die Teilrücknahme der Allgemeinverfügung für den genannten Zeitraum ist geboten, weil nach den Beobachtungen vor Ort die diesjährige Brutsaison der Haubenlerche bereits zum jetzigen Zeitpunkt, und damit bereits rund einen Monat früher als bei Erlass der Allgemeinverfügung prognostiziert, abgeschlossen ist. Eine wesentliche Gefährdung der Art durch freilaufende Katzen ist infolgedessen dieses Jahr nicht mehr zu erwarten.

Es wäre daher unverhältnismäßig, das Gebot zur Unterbindung des Freigangs von Hauskatzen für das Jahr 2024 über den 31. Juli 2024 hinaus aufrechtzuerhalten. Vielmehr würde bezogen auf das Jahr 2024 die Aufrechterhaltung der entsprechenden Anordnung über den 31. Juli 2024 hinaus zur Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. August 2024 führen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 in der Fassung der am 17.02.2023 verfügten Ergänzung weiterhin aufrechterhalten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises Widerspruch erhoben werden.

Sinsheim, den 31.07.2024

Gez. N. Gross